

CA/PL 12/00

Orig.: englisch

München, den 13.03.2000

BETRIFFT: Revision des EPÜ: Artikel 61, 71, 72, 75 bis 78 und 86 EPÜ

VERFASSER: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: Ausschuß "Patentrecht" (zur Stellungnahme)

ZUSAMMENFASSUNG

Das vorliegende Dokument enthält Vorschläge zur Straffung der Artikel 61, 71, 72, 75, 76, 77, 78 und 86 EPÜ.

I. EINFÜHRUNG

1. In Teil IV.B des Dokuments CA/16/98 wurde vorgeschlagen, das EPÜ im Interesse größerer Flexibilität zu straffen und zu diesem Zweck Detailvorschriften und Bestandteile, die sich naturgemäß von Zeit zu Zeit ändern, vom Übereinkommen in die Ausführungsordnung zu überführen. Dies wurde vom Verwaltungsrat grundsätzlich befürwortet (s. CA/110/99, Nr. 28).
2. Mit dem vorliegenden Dokument soll dieses Vorhaben speziell für die Artikel 52 - 89 EPÜ umgesetzt werden; dabei geht es ausschließlich um Vorschläge zur Streichung von Bestandteilen, die entweder von der Sache her hinfällig sind oder in die Ausführungsordnung überführt werden sollten.
3. Da es nicht Zweck dieses Dokuments ist, einen Überblick über die bisherigen Änderungen zu geben, sind hier nicht alle Artikel aus dem zweiten und dem dritten Teil wiedergegeben, sondern nur diejenigen, die tatsächlich gestraft werden sollen.
4. Einige Vorschläge sind durch andere Änderungsvorschläge bedingt, die noch im Ausschuß "Patentrecht" besprochen werden müssen, so z. B. die Überführung von Gebührenvorschriften in die Ausführungsordnung entsprechend dem allgemeinen Vorschlag in CA/PL 8/00 (s. Art. 61 (3), 76 (3), 78 (2) und 86 EPÜ). Die vorgeschlagene Streichung des Artikels 76 (2) EPÜ geht auf die in CA/PL 13/00 vorgeschlagene Neuordnung des Benennungssystems zurück.
5. Kurze Erläuterungen zur Begründung der vorgeschlagenen Änderungen sind kursiv gedruckt.

II. VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

Geltende Fassung

Artikel 61

Anmeldung europäischer Patente durch Nichtberechtigte

(1) Wird durch rechtskräftige Entscheidung der Anspruch auf Erteilung eines europäischen Patents einer in Artikel 60 Absatz 1 genannten Person, die nicht der Anmelder ist, zugesprochen, so kann diese Person, sofern das europäische Patent noch nicht erteilt worden ist, innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in bezug auf die in der europäischen Patentanmeldung benannten Vertragsstaaten, in denen die Entscheidung ergangen oder anerkannt worden ist oder aufgrund des diesem Übereinkommen beigefügten Anerkennungsprotokolls anzuerkennen ist,

- a) die europäische Patentanmeldung an Stelle des Anmelders als eigene Anmeldung weiterverfolgen,
- b) eine neue europäische Patentanmeldung für dieselbe Erfindung einreichen oder
- c) beantragen, daß die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen wird.

(2) Auf eine nach Absatz 1 eingereichte neue europäische Patentanmeldung ist Artikel 76 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 61

Anmeldung europäischer Patente durch Nichtberechtigte

(1) Wird durch rechtskräftige Entscheidung der Anspruch auf Erteilung **des** europäischen Patents einer [...] Person, die nicht der Anmelder ist, zugesprochen, so kann diese Person [...] **gemäß den in der Ausführungsordnung vorgesehenen Bedingungen und Verfahren**

- a) die europäische Patentanmeldung an Stelle des Anmelders als eigene Anmeldung weiterverfolgen,
- b) eine neue europäische Patentanmeldung für dieselbe Erfindung einreichen oder
- c) beantragen, daß die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen wird.

(2) Auf eine nach Absatz 1 **Buchstabe b** eingereichte neue europäische Patentanmeldung ist Artikel 76 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Das Verfahren zur Durchführung des Absatzes 1, die besonderen Erfordernisse für eine nach Absatz 1 eingereichte neue europäische Patentanmeldung und die Frist zur Zahlung der Anmeldegebühr, der Recherchegebühr und der Benennungsgebühren für die neue Anmeldung sind in der Ausführungsordnung vorgeschrieben.

Artikel 71

Übertragung und Bestellung von Rechten

Die europäische Patentanmeldung kann für einen oder mehrere der benannten Vertragsstaaten übertragen werden oder Gegenstand von Rechten sein.

Artikel 72

Rechtsgeschäftliche Übertragung

Die rechtsgeschäftliche Übertragung der europäischen Patentanmeldung muß schriftlich erfolgen und bedarf der Unterschrift der Vertragsparteien.

Artikel 75

Einreichung der europäischen Patentanmeldung

(1) Die europäische Patentanmeldung kann eingereicht werden:

a) beim Europäischen Patentamt in München oder seiner Zweigstelle in Den Haag oder

(3) ***Streichen*** - *Sinngemäß in die Ausführungsordnung überführen. Siehe Vorschlag in CA/PL 8/00.*

Artikel 71

Übertragung und Bestellung von Rechten

Die europäische Patentanmeldung kann für einen oder mehrere der benannten Vertragsstaaten **rechtsgeschäftlich oder auf andere Weise** übertragen werden oder Gegenstand von Rechten sein.

Streichen - *Im Zeitalter elektronischer Daten und Dateien sind alle Hinweise auf die Schriftform oder Unterschrift überholt und aus dem Übereinkommen zu streichen. Der Hinweis auf die rechtsgeschäftliche Übertragung sollte in Artikel 71 EPÜ aufgenommen werden.*

Artikel 75

Einreichung der europäischen Patentanmeldung

(1) Die europäische Patentanmeldung kann eingereicht werden:

a) beim Europäischen Patentamt [...] oder

Anmerkung zu Artikel 75 (1) a): Die derzeitige geographische Beschränkung auf München und Den Haag sollte entfallen. Bestimmungen darüber, wo solche Anmeldungen einzureichen sind, könnten in die Ausführungsordnung aufgenommen werden.

b) bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz oder bei anderen zuständigen Behörden eines Vertragsstaats, wenn das Recht dieses Staats es gestattet. Eine in dieser Weise eingereichte Anmeldung hat dieselbe Wirkung, wie wenn sie an demselben Tag beim Europäischen Patentamt eingereicht worden wäre.

(2) Absatz 1 steht der Anwendung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht entgegen, die in einem Vertragsstaat

a) für Erfindungen gelten, die wegen ihres Gegenstands nicht ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden dieses Staats ins Ausland übermittelt werden dürfen, oder

b) bestimmen, daß Patentanmeldungen zuerst bei einer nationalen Behörde eingereicht werden müssen, oder die die unmittelbare Einreichung bei einer anderen Behörde von einer vorherigen Zustimmung abhängig machen.

(3) Ein Vertragsstaat darf weder vorschreiben noch zulassen, daß europäische Teilanmeldungen bei einer in Absatz 1 Buchstabe b genannten Behörde eingereicht werden.

Artikel 76

Europäische Teilanmeldung

(1) Eine europäische Teilanmeldung ist unmittelbar beim Europäischen Patentamt in München oder seiner Zweigstelle in Den Haag einzureichen. Sie kann nur für einen Gegenstand eingereicht werden, der nicht über den Inhalt der früheren Anmeldung in der ursprünglich

b) **vorbehaltlich Artikel 76 Absatz 1** bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz oder bei anderen zuständigen Behörden eines Vertragsstaats, wenn das Recht dieses Staats es gestattet. Eine in dieser Weise eingereichte Anmeldung hat dieselbe Wirkung, wie wenn sie an demselben Tag beim Europäischen Patentamt eingereicht worden wäre.

(2) *Unverändert*

(3) ***Streichen*** - Aufgrund des Artikels 76
(1) *EPÜ nicht erforderlich.*

Artikel 76

Europäische Teilanmeldung

(1) Eine europäische Teilanmeldung ist unmittelbar beim Europäischen Patentamt [...] einzureichen. Sie kann nur für einen Gegenstand eingereicht werden, der nicht über den Inhalt der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht;

eingereichten Fassung hinausgeht; soweit diesem Erfordernis entsprochen wird, gilt die Teilanmeldung als an dem Anmeldetag der früheren Anmeldung eingereicht und genießt deren Prioritätsrecht.

(2) In der europäischen Teilanmeldung dürfen nur Vertragsstaaten benannt werden, die in der früheren Anmeldung benannt worden sind.

(3) Das Verfahren zur Durchführung des Absatzes 1, die besonderen Erfordernisse der europäischen Teilanmeldung und die Frist zur Zahlung der Anmeldegebühr, der Recherchegebühr und der Benennungsgebühren sind in der Ausführungsordnung vorgeschrieben.

Artikel 77

Übermittlung europäischer Patentanmeldungen

(1) Die Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Vertragsstaats hat die bei ihr oder bei anderen zuständigen Behörden dieses Staats eingereichten europäischen Patentanmeldungen innerhalb der kürzesten Frist, die mit der Anwendung der nationalen Vorschriften über die Geheimhaltung von Erfindungen im Interesse des Staats vereinbar ist, an das Europäische Patentamt weiterzuleiten.

soweit diesem Erfordernis entsprochen wird, gilt die Teilanmeldung als an dem Anmeldetag der früheren Anmeldung eingereicht und genießt deren Prioritätsrecht.

(2) In der europäischen Teilanmeldung dürfen nur Vertragsstaaten benannt werden, die **bei Einreichung dieser Anmeldung auch** in der früheren Anmeldung benannt [...] sind.

Klarstellende Folgeänderung zur vorgeschlagene Revision von Art. 79 EPÜ; vgl. CA/PL 13/00.

(3) **~~Streichen~~** - Nicht notwendig.
Vgl.: CA/PL 8/00 und CA/PL 20/00.

Artikel 77

Übermittlung europäischer Patentanmeldungen

(1) Die Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Vertragsstaats **leitet** die bei ihr oder **einer** anderen zuständigen Behörde dieses Staats eingereichten europäischen Patentanmeldungen [...] **nach Maßgabe der Ausführungsordnung** an das Europäische Patentamt **weiter**.

(2) Die Vertragsstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, damit die europäischen Patentanmeldungen, deren Gegenstand offensichtlich im Sinn der in Absatz 1 genannten Vorschriften nicht geheimhaltungsbedürftig ist, innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Anmeldung an das Europäische Patentamt weitergeleitet werden.

(3) Europäische Patentanmeldungen, bei denen näher geprüft werden muß, ob sie geheimhaltungsbedürftig sind, sind so rechtzeitig weiterzuleiten, daß sie innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Anmeldung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, innerhalb von vierzehn Monaten nach dem Prioritätstag beim Europäischen Patentamt eingehen.

(4) Eine europäische Patentanmeldung, deren Gegenstand unter Geheimschutz gestellt worden ist, wird nicht an das Europäische Patentamt weitergeleitet.

(5) Europäische Patentanmeldungen, die nicht bis zum Ablauf des vierzehnten Monats nach Einreichung der Anmeldung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag dem Europäischen Patentamt zugehen, gelten als zurückgenommen. Die Anmeldegebühr, die Recherchengebühr und die Benennungsgebühren werden zurückgezahlt.

Artikel 78

Erfordernisse der europäischen Patentanmeldung

(1) Die europäische Patentanmeldung muß enthalten:

a) einen Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents;

(2) ***Streichen*** - *Sinngemäß in die Ausführungsordnung überführen.*

(3) ***Streichen*** - *Sinngemäß in die Ausführungsordnung überführen.*

(2) *Unverändert*

(3) **Eine** europäische Patentanmeldung, die nicht **rechtzeitig [...] an das** Europäische Patentamt **weitergeleitet wird**, gilt als zurückgenommen. [...]

Anmerkung: Absatz 5 Satz 2 sinngemäß in die Ausführungsordnung überführen.

Artikel 78

Erfordernisse der europäischen Patentanmeldung

[...] Die europäische Patentanmeldung muß enthalten:

a) einen Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents;

- b) eine Beschreibung der Erfindung;
- c) einen oder mehrere Patentansprüche;
- d) die Zeichnungen, auf die sich die Beschreibung oder die Patentansprüche beziehen;
- e) eine Zusammenfassung.

(2) Für die europäische Patentanmeldung sind die Anmeldegebühr und die Recherchegebühr innerhalb eines Monats nach Einreichung der Anmeldung zu entrichten.

(3) Die europäische Patentanmeldung muß den Erfordernissen genügen, die in der Ausführungsordnung vorgeschrieben sind.

Artikel 86

Jahresgebühren für die europäische Patentanmeldung

(1) Für die europäische Patentanmeldung sind nach Maßgabe der Ausführungsordnung Jahresgebühren an das Europäische Patentamt zu entrichten. Sie werden für das dritte und jedes weitere Jahr, gerechnet vom Anmeldetag an, geschuldet.

(2) Erfolgt die Zahlung einer Jahresgebühr nicht bis zum Fälligkeitstag, so kann die Jahresgebühr noch innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit wirksam entrichtet werden, sofern gleichzeitig die Zuschlagsgebühr entrichtet wird.

- b) eine Beschreibung der Erfindung;
- c) einen oder mehrere Patentansprüche;
- d) die Zeichnungen, auf die sich die Beschreibung oder die Patentansprüche beziehen;
- e) eine Zusammenfassung.

Sie muß den Erfordernissen genügen, die in der Ausführungsordnung vorgeschrieben sind.

(2) ***Streichen*** - *Sinngemäß in die Ausführungsordnung überführen. Siehe CA/PL 8/00.*

(3) ***Streichen*** - *Siehe geänderter vorstehender Text.*

Streichen - *Sinngemäß in die Ausführungsordnung überführen. Siehe CA/PL 8/00.*

(3) Werden die Jahresgebühr und gegebenenfalls die Zuschlagsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen. Das Europäische Patentamt ist allein befugt, hierüber zu entscheiden.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung von Jahresgebühren endet mit der Zahlung der Jahresgebühr, die für das Jahr fällig ist, in dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents bekanntgemacht wird.